

SEPA-Lastschriftmandat (für wiederkehrende Zahlungen) – Mandatsreferenz wird später mitgeteilt -

Ich ermächtige die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH, Kölner Straße 237, 51645 Gummersbach, Deutschland – Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63ZZZ00000110773, den für das Ticket zu entrichtenden Abonnementpreis in der Standortkategorie 1 und bei Selbstzahlern monatlich, in der Standortkategorie 2 halbjährlich im Voraus sowie eventuelle sonstige Forderungen aus dem Abonnementvertrag bei Fälligkeiten von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Kosten, die aus der Nichteinhaltung meiner vertraglich geregelten Zahlungsverpflichtung resultieren (z.B. Rückbuchung durch mangelnde Kontodeckung), gehen zu meinen Lasten. Bei Beanstandungen von Abrechnungen werde ich mich direkt an die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH wenden. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die OVAG fristgerecht über die Fälligkeit, Zahlrhythmus und Betrag unterrichten.

IBAN (22 Stellen) BIC
Kreditinstitut (Genauere Bezeichnung)
Familienname Vorname
Straße Haus-Nr.
Postleitzahl Wohnort

Datum Unterschrift Kontoinhaber (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

Verpflichtungserklärung Kontoinhaber (erforderlich, wenn Vertragspartner und Kontoinhaber nicht identisch)

Ich verpflichte mich gegenüber der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH, für alle Forderungen aus diesem Abonnementvertrag neben dem Vertragspartner zu haften. Dies gilt für alle Forderungen, die bis zum Widerruf meines Lastschriftmandats entstehen. Des Weiteren erkenne ich die im VRS-Gemeinschaftstarif enthaltenen Regelungen zu Vorankündigungen der SEPA-Lastschriften an und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Datum Unterschrift Kontoinhaber

Angaben Schüler - durch SCHÜLER oder ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN auszufüllen –

Standortkategorie 1 = Schulstandort: Engelskirchen, Gummersbach, Marienheide

1. freifahrberechtigtes Kind mtl. € 12,00, 2. freifahrberechtigtes Kind mtl. € 6,00, nicht freifahrberechtigtes Kind (Selbstzahler) mtl. € 32,90

Standortkategorie 2 = Schulstandort: Bergneustadt, Hückeswagen, Lindlar, Morsbach, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Waldbröl, Wiehl, Wipperfürth

1. freifahrberechtigtes Kind mtl. € 6,00, 2. freifahrberechtigtes Kind mtl. € 3,00, nicht freifahrberechtigtes Kind (Selbstzahler) mtl. € 29,20

Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer notwendigen Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als „freifahrberechtig“ bezeichnet. Freifahrberechtig sind Schüler, deren Schulweg in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 Km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 Km beträgt. Ist der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich, kann nach Antragstellung bei dem zuständigen Schulträger der Schüler als freifahrberechtig eingestuft werden.

Die nachfolgenden Angaben sind zur endgültigen Feststellung des Eigenanteils für das Schülerticket erforderlich. Volljährige freifahrberechtigende Kinder einer Familie bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt. Für sie gilt generell der Eigenanteil wie für das erste freifahrberechtigende Kind.

Folgende Geschwister besitzen für das Schuljahr 2018/2019 ein gültiges Schülerticket:

Table with 5 columns: Name, Vorname, Geburtsdatum, Schule, Ort, Klasse

Angaben zum aktuellen Status des Schülers - durch den zuständigen SCHULTRÄGER auszufüllen -

Es besteht Freifahrberechtigung als

- 1. freifahrberechtigtes Kind der Familie
2. freifahrberechtigtes Kind der Familie
3. oder weiteres freifahrberechtigtes Kind der Familie
Es besteht keine Freifahrberechtigung (Selbstzahler)

Stempel, Unterschrift Schulträger

Beförderung im Schülerspezialverkehr

Freifahrberechtigtes Kind (mtl. € 12,00) keine Freifahrberechtigung (Selbstzahler) mtl. (€ 32,90)

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind von der Zahlung der Eigenanteile für Fahrtkosten befreit. „Alg II – Bezieher“ oder „Bezieher von Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)“ sind bezogen auf die Schülerfahrkosten nicht von der Zuzahlung befreit.

Stempel, Unterschrift